jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/3 96/01/0742

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
41/03 Personenstandsrecht

Norm

ABGB §93 Abs2;
B-VG Art140 Abs1;
B-VG Art7 Abs1;
NÄG 1988 §3 Abs2 Z1 litb;

Rechtssatz

Es erscheint sachlich gerechtfertigt, nur dem Ehegatten, dessen bisheriger Name nicht ohnehin zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, das Recht einzuräumen, seinen bisherigen Namen voranzustellen oder nachzustellen. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt daher davon Abstand, beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich § 93 Abs 2 ABGB und § 3 Abs 2 Z 1 lit b NÄG zu beantragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010742.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at